

07.06.88

**Antrag**

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Ziff. 119 der Drs. 200/1/88 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

§ 118 Abs. 2 Satz 4

Nach dem Wort "Genehmigung" ist das Wort "auch" einzufügen.

Begründung:

Es muß sichergestellt sein, daß die zuständige Landesbehörde die Gründe, auf die die Krankenkassen eine Kündigung stützen (§ 117 Abs. 3 Satz 1), nachprüfen können. Ohne die beantragte Einfügung könnte die zuständige Landesbehörde die Genehmigung zur Kündigung nicht versagen, wenn sie beispielsweise bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zu einem anderen Ergebnis als die Krankenkassen kommt.

**Ausgeliefert am 8. JUNI 1988**